

**301/SPET XXIV. GP**

---

Eingebracht am 06.08.2013

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## Stellungnahme zu Petition

An die  
Parlamentsdirektion  
Parlament  
1017 Wien



BMF - I/4 (I/4)  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Sachbearbeiterin:  
Edith Wanger  
Telefon +43 1 51433 501161  
Fax +43 1514335901161  
e-Mail: Edith.Wanger@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-310212/0010-I/4/2013

Bezugnehmend auf das Mail vom 20. Juni 2013, ZI. 17010.0020/45-L1.3/2013, betreffend Petition Nr. 200 über bundeseinheitliche Regelungen für das Wettwesen (Bundeswettengesetz), wird aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen Folgendes mitgeteilt:

Nach den kompetenz- und Glücksspielrechtlichen Bestimmungen fallen Angelegenheiten des Wettwesens - weil nicht unter die gesetzliche Glücksspieldefinition gem. § 1 (1) GSpG subsumierbar - grundsätzlich in den Regelungsbereich der Länder und ist es diesen daher vorbehalten, die landesgesetzlichen Bestimmungen etwa im Hinblick auf Präventionsmaßnahmen gegen betrugsrelevante Tatbestände (§§ 146ff StGB) sowie auf verstärkten Konsumenten-, Jugend- und Spielerschutz zu verschärfen bzw. bestehende Unterschiedlichkeit auszugleichen.

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Gemäß § 2 (1) Z 22 GewO sind die bundesgesetzlichen Bestimmungen der GewO auf die Vermittlung und den Abschluss von Wetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen (Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher) nicht anzuwenden. Regelungen dazu fallen somit in die Zuständigkeit der Länder.

Aus glücksspielrechtlicher Sicht unterliegen traditionelle Sportwetten mangels überwiegend zufallsbestimmter „Spiel“entscheidung nicht dem GSpG, es sei denn in Form von Wetten auf den Ausgang mehrerer sportlicher Veranstaltungen (§ 7 GSpG; TOTO). Auch aus dieser Sicht fallen Regelungen dazu in die Zuständigkeit der Länder.

Die Finanzverwaltung geht u.a. gegen Wettangebote, die auf Grund überwiegender Zufallselemente in den Bereich des Glücksspielmonopols fallen, rigoros und erfolgreich vor. Solche in den Anwendungsbereich des GSpG fallende virtuelle oder aufgezeichnete Wetten etwa sind Teil der erfolgreichen Kontrollen des illegalen Glücksspiels durch die Finanzpolizei, an die zahlreiche und langwierige Verwaltungs- und Abgabenverfahren sowie auch Beschwerden der Glücksspiel-Fachabteilung an die Höchstgerichte gegen UVS-Entscheidungen anschließen. Solche Wettangebote können daher nicht legal angeboten werden! Auf unionsrechtlicher Ebene sind demnächst Regelungen und Empfehlungen zur verstärkten Realisierung dieser Schutzziele im Bereich der Glücksspiele (= terrestrische und online-Glücksspiele **und Wetten**) zu erwarten und sind diese jedenfalls z.T. verpflichtend in nationales Recht umzusetzen - für den landeskompetenzrechtlichen Wettbereich eben in den jeweiligen Landesgesetzen und sind diese auch einer landesbehördlichen Aufsicht zu unterziehen.

Die monierten Unterschiedlichkeiten und ggfls. Defizite in den landesrechtlichen Regelungen sind ho. z.T. bekannt. Um eine national ausgewogene Situation zwischen Glücksspiel und Wetten sowie zwischen den unterschiedlichen Landesgesetzen hinsichtlich eines harmonisierten Schutzniveaus einzuleiten, werden Gespräche der Fachabteilung iVm der Stabstelle Spielerschutz mit den zuständigen Landesbehörden bereits überlegt. Diese Initiative und die Ergebnisse dieser Gespräche wären abzuwarten. Auch das ggstdl. Drängen auf eine bundesgesetzliche Lösung wird an den Gesprächsergebnissen und den Reaktionen der Länder zu messen sein.

Die Ausgangssituation für eine Bundesinitiative im Wettbereich stellt sich jedoch anders dar als z.B. bei Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten, wo im Wege einer Anwendungsausnahme vom grundsätzlichen Regelungsrecht des Bundes für Glücksspielautomaten seinerzeit eine Zuständigkeit der Länder geschaffen wurde und seit 2010 ein Bundesrahmen (§ 5 GSpG) die Mindeststandards u.a. des Spielerschutzes für landesgesetzliche Bestimmungen und Landesglücksspielaufsicht vorgibt. Hingegen besteht für Wetten ex lege überhaupt keine Bundeskompetenz. Eine bundesrechtliche Regelung (z.B. innerhalb der GewO) erfordert somit eine Änderung der Kompetenzbestimmungen im B-VG oder eine Vereinbarung zwischen Bund und Ländern nach Art. 15a B-VG.

06.08.2013

Für die Bundesministerin:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)